

lassen, bei Wleamar und Saxmund an *viri sapientes* aus der Zeit Chlothars und Dagoberts zu denken. Aber daraus folgt noch nicht, dass erst Herold die Worte *Additio Sapientum* eingefügt hat, denn es wäre auch möglich, dass sie schon im Mittelalter von einem Abschreiber angebracht worden sind, Herold sie also in der Hs., die er abdruckte, bereits vorfand. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als Herold sonst seine Vorlage offenbar, ohne etwas an ihr zu ändern, wiedergibt. Auch ist er wohl erst durch das Wort 'Sapientum' darauf geführt worden, bei Saxmund und Wleamar an die 'viri sapientes' jenes Prologs zu denken. Ich glaube daher, dass derjenige Schreiber, welcher das friesische Rechtsbuch mit dem sächsischen und thüringischen zu einem Codex zu vereinigen hatte, die Worte 'Additio sapientum' angebracht und dabei ganz allgemein an 'weise Leute', wie man ja im Mittelalter rechtserfahrene Männer zu bezeichnen pflegte, gedacht hat. Der Ueberschrift 'Additio Sapientum' entspricht das Wort 'Epilogus' über dem letzten Satze der eigentlichen Lex. Beide Ueberschriften rühren von ein und demselben Manne her.

Auch die Ueberschrift 'Incipit lex Frisionum' über dem I. Titel der eigentlichen Lex kann, wie die Form 'Frisionum' zeigt, nicht dem ursprünglichen Texte des Rechtsbuchs angehört haben, denn dieser verwendet die Formen 'Fresiones, Fresia, Fresionicus'. Jene Worte sind vor die ganze Aufzeichnung erst gesetzt worden, als man diese von einem anderen, unmittelbar voraufgehenden Stücke äusserlich unterscheiden wollte, d. h. als man sie einer Sammlung einverleibte. Dies geschah dadurch, dass man sie mit dem sächsischen und dem thüringischen Gesetzbuche in einem Codex vereinigte. Der Schreiber dieses Codex musste das Bedürfnis fühlen, den Beginn des friesischen Volksrechtes irgendwie zu markieren. Ihm ist also die Ueberschrift 'Incipit lex Frisionum' zuzuschreiben¹.

Von diesem Schreiber rühren nach de Geer auch die am Schlusse der Lex Frisionum stehenden Worte 'Haec hactenus' her, durch die er das Ende des ganzen Codex habe markieren wollen. Ich bin derselben Meinung. Die andere Ansicht, dass Herold die Worte hinzugefügt und dadurch bekundet habe, dass er nicht die vollständige Lex gebe², lässt sich natürlich nicht strikt widerlegen, wie sie

1) Der Versuch Patettas a. a. O. S. 16, die Worte 'Incipit lex Frisionum' als alt zu erweisen, ist verunglückt. 2) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I², 476, N. 2.